

## 6. Satzung

### zur Änderung der Satzung des Flecken Aerzen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale gemeindliche und die dezentrale gemeindliche Abwasserbeseitigung) des Flecken Aerzen vom 01.März 2001

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01. 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat des Flecken Aerzen in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Flecken Aerzen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die zentrale gemeindliche und die dezentrale gemeindliche Abwasserbeseitigung) des Flecken Aerzen vom 01.März 2001, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 10.12.2009 beschlossen:

#### Artikel I

§ 12 erhält folgende Fassung:

#### § 12 Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser **3,13 Euro**.

#### Artikel II

§ 19 Abs. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

- (2) a) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück befindlichen Abwasserbehandlungsanlagen berechnet.  
Die Grundgebühr beträgt **jährlich 53,66 Euro / Anlage**.
- b) Die Berechnungseinheit für die Zusatzgebühr (Abfuhrgebühr) ist 1 Kubikmeter (cbm) beseitigter Klärschlamm.  
Die Zusatzgebühr beträgt **50,51 Euro / angefangenen Kubikmeter (cbm) beseitigten Klärschlamm**.
- (3) Die Gebühr für eine angemeldete, jedoch aus einem vom Gebührenpflichtigen oder dem von ihm Beauftragten zu vertretenden Grund nicht ausführbare Abfuhr beträgt **65,45 Euro / An- und Abfahrt**.
- (4) Für eine durch Nichteinhaltung der Anmeldefrist nach § 5 Abs. 2 der Satzung des Fleckens Aerzen zur Übertragung der Pflicht zur Beseitigung des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen auf die Nutzungsberechtigten der zu entwässernden Grundstücke notwendige kurzfristige Klärschlammabfuhr (Einzelabfuhr) wird zusätzlich zu der Gebühr nach Abs. 2 eine Gebühr von **285,60 € / Abfuhr** erhoben.

### Artikel III

§ 21 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

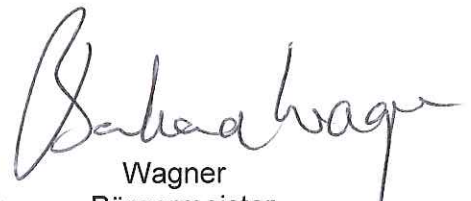
Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Fälligkeit ist der 15.12. des laufenden Kalenderjahres.

### Artikel IV

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Aerzen, den 13.12.2012



  
Wagner  
Bürgermeister